# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Verband

: Schweizerischer Alpwirtschaftlicher

Abkürzung der Firma / Organisation : SAV

Adresse : Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern

Kontaktperson

Selina Droz, Geschäftsführerin

: Erich von Siebenthal, Präsident und

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@alpwirtschaft.ch

Datum : 20.2.2023

### **Wichtige Hinweise:**

Bitte Formular ausfüllen und <u>im Word- und PDF-Format bis am</u>
23. Februar 2023 an

claudine.winter@bafu.admin.ch

#### senden.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

#### I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit\*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Jagdverordnung äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Folgende Anliegen sind für den SAV besonders wichtig:

- Der SAV begrüsst die Senkung der Schadensschwellen grundsätzlich. Allerdings geht die Verordnungsvorlage in diesem Punkt zu wenig weit. Die Schadensschwellen müssen auf 5 gerissene Nutztiere und 1 verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung gesenkt werden. Wenn ein Angriff auf grössere Nutztiere erfolgt, hat der Wolf die Scheu gegenüber diesen Tieren bereits verloren. Es spielt dabei auch keine Rolle, wie schwer die Verletzung des Nutztieres war. Das Kriterum der «schweren» Verletzung muss deshalb gestrichen werden.
- Die Kosten eines Schadens müssen vollumfänglich vom Bund übernommen werden.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen fordert der SAV ein Anpassung der folgenden Artikel:

- Art. 4 Absatz 2: Der Schutz von Rindvieh bis 14 Tagen auf LN muss gemäss Beispiel in den Erläuterungen mit Netzen oder 4-litzigem Zaun erfolgen. Diese Massnahme ist nicht tierschutzgerecht umsetzbar (die Kälber verfangen und verletzen sich im Zaun).
- Art.10ter Absatz 2: Die Alpplanung soll für alle Alpen, nicht nur im regionalen Rahmen, Unterstützung erhalten.
- Art. 10quater Absatz 2: Auch Rassen, die nicht als offizielle Herdenschutzhunde vom Bund anerkannt sind, sollen gefördert werden können. Die bestehenden Beiträge müssen erhöht werden.

#### Fazit\*

Für den SAV gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung, sie gehen aber nicht weit genug. Der SAV begrüsst, dass die vorgesehenen Anpassungen bereits auf den Alpsommer 2023 in Kraft gesetzt werden und damit in der Übergangszeit der bestehende Spielraum besser genutzt wird, bis das neue Jagdgesetz wirksam wird. Der SAV fordert gleichzeitig rasche Anpassungen bei den Vollzugshilfen, ebenfalls auf den Alpsommer 2023 und die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention. Unerlässlich ist auch, dass in Zukunft nach Wolfsangriffen vermisste Tiere entschädigt werden. Allgemein soll eine eine Umkehr der Beweislast gelten, da ein DNA-Nachweis bei Schäden nicht in jedem Fall erbracht werden kann (Bsp. vom Wolf gejagte und abgestürzte Tiere, Problem «Gänsegeier»).

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4bis Abs. 1bis, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 1 <sup>bis</sup>	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SAV begrüsst diese Änderung. Der SAV erwartet aber, dass der bestehende Absatz 1bis von Art. 4bis weiterhin bestehen und in Kraft bleibt.
Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 2	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen  Der Schwellenwet für getötete Nutztiere ist auf 5 Nutztiere herabzusetzen. Bei Angriffen auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung muss bereits ein verletztes oder getötetes Tier zur Regulierung führen, wobei der Tatbestand der schweren Verletzung zu streichen ist.  Antrag: "Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfrudels innert vier Monaten mindestens 5 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neukameliden geötet oder verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Art. 9bis Absatz 4 sinngemäss anwendbar."
Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Mit diesem Absatz soll neu auch eine Regulation möglich sein, wenn die Wölfe die Scheu zu den Menschen verlieren Dies ist eine wichtige Neuerung. Sie entspricht dem, was gerade im Sommer 2022 immer wieder erlebt werden musste. Der Absatz wird deshalb vom SAV unterstützt. Allerdings muss das Wort "regelmässig" gestrichen werden. Wenn sich Wölfe in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen aufhalten, dann haben sie die Scheu verloren.  Antrag: "() aus eigenem Antrieb innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten ()"

#### 2. Art. 9bis Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Keine weiteren Bemerkungen.
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der Schwellenwert für Eingriffe muss auch hier auf 5 herabgesetzt werden (vgl. oben).  Antrag: "() mindestens 5 Nutztieren innerhalb von vier Monaten ()"
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3	Akzeptanz	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits erwähnt muss ein Übergriff auf grössere Nutztiere zur Regulierung führen. Zudem darf auch hier die Schwere der Verletzung kein Kriterium sein.  Antrag: "() innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier getötet oder verletzt wurde."
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Keine weiteren Bemerkungen.

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

#### 3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 <sup>ter</sup> Akzeptar Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SAV begrüsst diese Änderungen.
---	---

### 4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Art. 10 Abs. 3  Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Es ist nicht ersichtlich, was mit der zusätzlichen Bestimmung a erreicht werden soll; die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klauentiere in der TVD besteht ohnehin.
		Gemäss Bst. b soll der Kanton die Restkosten übernehmen. Der SAV ist der Auffassung, dass der Bund in Zukunft die Kosten vollumfänglich übernehmen muss (aus dem Budget des BAFU).

#### 5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV,	Akzeptanz	Bemerkungen
Anhang 1,	Kein Kommentar	
Nr. 5 Chevroux		
jusqu'à		
Portalban		